



## AL 8 – Kleinteilige Ackerbewirtschaftung

<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,1000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026	<b>Höhe Zuwendung:</b> 122 EUR/ha	
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bewirtschaftung von mindestens <b>drei Bruttoschlägen</b> von jeweils <b>maximal 4 ha</b> Größe in <b>demselben Feldblock</b></li> <li>➤ Bewirtschaftung mit mindestens drei unterschiedlichen Kulturen bzw. Nutzungen (Brachen und Mischkulturen sind zugelassen und zählen als eigene Kultur)</li> <li>➤ kein Anbau von Mais auf diesen Bruttoschlägen</li> <li>➤ jährlich auf mindestens einem der Bruttoschläge eine <b>Blattfrucht</b> und auf mindestens einem anderen der Bruttoschläge eine <b>Halmfrucht</b> sowie jährlich auf mindestens einem der Bruttoschläge eine <b>Winterung</b> und auf mindestens einem anderen der Bruttoschläge eine <b>Sommerung</b></li> </ul>	<b>Sonstiges:</b> Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise AL 8.pdf</a> zu finden.	

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 1 AL 2 AL 3 AL 4 AL 5a AL 5b AL 5c AL 6a AL 6b AL 9 AL 11 AL 15	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR1a ÖR1b ÖR2 ÖR6 ÖR7
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 7, AL 12, AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR 3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode